

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

82 (29.11.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 82

Karlsruhe, den 29. November

1921

I n h a l t:

- | | |
|---|---|
| Nr. 281. Arbeiterpensionskasse; Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
Nr. 282. Lohngewährung bei Arbeitsveräußerung.
Nr. 283. Benutzung von Inhaberfreikarten. | Nr. 284. Prüfung zum Werkmeister.
Nr. 285. Steuerabzug.
Nr. 286. Abteilungen des Reichsverkehrsministeriums.
Nr. 287. Erholungsurlaub. |
|---|---|

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 281. Arbeiterpensionskasse; Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

A 5. Zb 100. 4854. (Abf. 82. 29. 11. 21.) 1. Nachstehend wird die Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Oktober 1921 über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen bekanntgegeben:

„Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 438) folgendes verordnet:

§ 1.

Die Arbeiterpensionskasse der Badischen Staatseisenbahnen und Salinen ist befugt und auf Anweisung der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe verpflichtet, Geschäfte, die nach dem bisherigen Rechte von der Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu besorgen sein würden, insoweit vorläufig wahrzunehmen, als dies zur Ordnung der Versicherungsverhältnisse von Personen, die außerhalb der nach dem Friedensvertrag abzutretenden Teile des Reichsgebiets wohnen, erforderlich ist.

§ 2.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der ehemaligen Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die bei der Pensionskasse der Reichseisenbahnen freiwillig versichert waren oder sich bei ihr weiterversichert hatten, und die in Deutschland wohnen oder bis zum 31. Dezember 1921 ihren Wohnsitz von Elsaß-Lothringen nach Deutschland verlegen, können sich, wenn sie in einem Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, für den eine Sonderanstalt (§§ 1360 ff. der Reichsversicherungsordnung) errichtet ist, bei dieser, in den übrigen Fällen bei der Versicherungsanstalt weiterversichern, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten.

Die im § 1 genannten Personen dürfen freiwillige Beiträge für die Zeit nach dem 10. November 1917, deren Entrichtung wegen Ablaufs der im § 1443 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Frist unzulässig sein würde, in dem zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Umfang noch bis zum 31. Juli 1922 nachentrichten. Diese Nachentrichtung ist auch nach eingetretener Invaldität und nach dem Tode des Versicherten zulässig.

Der Reichsarbeitsminister kann im Bedarfsfall die im Absatz 1 und 2 vorgesehenen Fristen verlängern.

Berlin, den 6. Oktober 1921.

Der Reichsarbeitsminister
in Vertretung: gez. Dr. Geib.“

2. Mit Erlaß vom 27. Oktober 1921 E.F. I. 15. Nr. 4590 hat der Herr Reichsverkehrsminister bestimmt, daß auch die Geschäfte der Abteilung B der Pensionskasse der vormaligen Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die bis jetzt von der Reichseisenbahnzweigstelle in Karlsruhe vorläufig wahrgenommen wurden, der Arbeiterpensionskasse der vormaligen Badischen Staatseisenbahnen und Salinen zu überweisen sind. Der Übergang wird auf 1. Januar 1922 erfolgen.

Nr. 282. Lohngewährung bei Arbeitsveräußerung.

A 8. Zb 102. Nr. M 1894. (Abf. 82. 29. 11. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 22 709 vom 15. November 1921 verfügt:

Im Hinblick darauf, daß auch das durch Verordnung der Reichsregierung vom 12. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 928) erhöhte Tagelohn der Schöffen und Geschworenen den Tagelohn eines Arbeiters bei weitem nicht erreicht, und daß nicht ohne Berechtigung die Auffassung vertreten werden kann, daß diese Tagelöhner keine Gebühren sind, genehmige ich im Verwaltungswege, daß den Arbeitern für die zur Wahrnehmung eines Schöffen- oder Geschworenenamtes erforderliche Zeit der Lohn des § 4 Ziffer 1 des Lto fortgezahlt wird.

Nr. 283. Benutzung von Inhaberefreikarten.

A 5. Zb 51. (Abl. 82. 29. 11. 21.) Es ist wiederholt vorgekommen, daß außerdeutschen Eisenbahnbeamten gegenüber, die mit Inhaberefreikarten der Reichseisenbahnen, aber nicht mit dem im Amtsblatt 12/1921 bekanntgegebenen Personalausweis versehen waren, deshalb vom Zug- oder Sperrepersonal Beanstandungen erhoben wurden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Reichseisenbahnefreikarten für Ausländer nicht nur in Verbindung mit einem Personalausweis, sondern auch mit Paß oder Bescheinigung der zuständigen Eisenbahnbehörde in deutscher Sprache neben der Landessprache gelten. Die Ausweise müssen Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen.

Nr. 284. Prüfung zum Werkmeister.

A 12. Zb 70. (Abl. 82. 29. 11. 21.) In dem Erlaß A 12. Zb 70 (Abl. 80. 22. 11. 21) ist am Schluß des Absatz (1) hinter den Worten „in derartigen bahneigenen Werken“ nachzuführen:

„In den Fachgebieten, in denen Gruppenarbeit die Regel bildet, muß der Dienstanfänger mindestens zwei Jahre als Vorhandwerker eine Gruppe geführt haben. An die Tätigkeit als Handwerker schließt sich eine einjährige Tätigkeit im Werkmeisterdienst an.“

Nr. 285. Steuerabzug.

A 2. R 5. Nr. M 1879. (Abl. 82. 29. 11. 21.) 1. Die Witwen- und Waisenpension der Hinterbliebenen eines Beamten sind nach § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes als Einkommen aus Arbeit anzusehen. Mit dieser Waisenpension wird das bezugsberechtigte minderjährige Kind selbstständig zur Einkommensteuer veranlagt, d. h. die Waisenpension wird bei der Veranlagung der Mutter zur Einkommensteuer nicht ihren Witwenbezügen hinzugerechnet. Ebenso ist das Waisengeld selbstständig dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dabei sind die abzugsfreien Beträge gemäß Ziffer 1 der Verfügung Nr. 187 (Amtsblatt 57/1921) und der zur Abgeltung der nach § 13 E. St. G. zulässigen Abzüge vorgesehene Pauschsaß von monatlich 15 M (Ziffer 4 der genannten Verfügung, vorletzter Absatz) zu berücksichtigen.

Solange das minderjährige Kind zur Haushaltung der Witwenpension beziehenden Mutter zählt, sind außerdem bei dieser im Steuerabzugsverfahren für das minderjährige Kind, auch wenn es Waisenpension bezieht, die gemäß Ziffer 3 der Verfügung Nr. 187 (Amtsblatt 57/1921) abzugsfreien Beträge zu berücksichtigen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 wird hierin insofern eine Änderung eintreten, als die zur Haushaltung der Mutter gehörigen, Waisenpension beziehenden Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren bei der Mutter nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Die Gnadengebühren (Gnadenvierteljahr, Gnadenmonat), die den Hinterbliebenen eines Beamten gezahlt werden, werden gleichfalls als Einkommen aus Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen und unterliegen in allen Fällen dem Steuerabzug nach den hierüber bestehenden Vorschriften. Inwieweit eine Steuerermäßigung beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse gewährt werden kann, bleibt der Entscheidung der Veranlagungsbehörde (Finanzamt) im einzelnen Falle überlassen.

Als einmalige Einkünfte unterliegen die Gnadenbezüge aber nicht der beschränkten Steuerpflicht des § 2 II des Gesetzes, da die Anwendung dieser Bestimmung die regelmäßige Wiederkehr der Bezüge zur Voraussetzung hat. Die Gnadenbezüge, die den Hinterbliebenen eines Beamten gezahlt werden, der auf Schweizer Gebiet seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, unterliegen somit nicht dem Steuerabzug.

Nr. 286. Abteilungen des Reichsverkehrsministeriums.

A 2. Prb 1. Nr. M 1905. (Abl. 82. 29. 11. 21.) Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. November 1921 E. I. 15. 3456:

„Die Maschinentechnische Abteilung (E VII) des Reichsverkehrsministeriums ist in eine Werkstättenabteilung und eine Betriebsmaschinenabteilung zerlegt worden. Die Werkstättenabteilung trägt die Bezeichnung E VII, die Betriebsmaschinenabteilung die durch die Zusammenlegung der Verkehrs- und der Tarifabteilung freigewordene Bezeichnung E III.“

Die Erlasse Nr. 5426 und 5723 in Nr. 9 und 10 des Verordnungsblattes des Reichsverkehrsministeriums — Zweigstelle Baden — und der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe vom Jahre 1920 sind zu berichtigen.

Nr. 287. Erholungsurlaub.

A 2. Zb 9. Nr. M 1899. (Abl. 82. 29. 11. 21.) Vorgang: Amtsblattverfügung lfd. Nr. 55 d. J.

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers wird bekanntgegeben: „Nach Ziffer 2 des Erlasses vom 14. Mai d. J. (R. V. Bl. S. 236) ist die Dauer des Erholungsurlaubs der Reichsbeamten unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters nach Urlaubsklassen und Altersabteilungen abgestuft worden. Für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält. Da ferner Stichtag für die Bemessung des Urlaubs der erste Urlaubstag ist, so unterliegt es keinem Bedenken, den mit rückwirkender Kraft in eine höhere Besoldungsgruppe eingestufen Beamten den für diese Gruppe vorgesehenen Erholungsurlaub zu gewähren, vorausgesetzt, daß der erste Urlaubstag nicht vor dem Zeitpunkt liegt, von dem ab der Beamte nach den Sätzen der höheren Gruppe besoldet wird.“